Anspruch auf kostenfreies Mittagessen in Kita und Schule für Familien mit geringem Einkommen im Land Brandenburg

Warum ein gemeinsames Mittagessen in Kita und Schule?

Regelmäßige, ausgewogene Mahlzeiten sind wichtig für die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Gemeinsames Essen stärkt zudem soziale Beziehungen und fördert das Wohlbefinden im Lebensraum „Kita" oder „Schule". Jedes Kind und jeder Jugendliche im Land Brandenburg sollte daher die Möglichkeit haben, täglich an einer gesundheitsförderlichen Mittagsmahlzeit teilzunehmen.

Im Rahmen des **Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)** kann für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen der Leistungsanspruch u.a. für ein kostenfreies Mittagessen in Schule, Kita oder Tagespflege geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass es sich um ein **gemeinschaftliches** Mittagessen an Schul- oder Kitatagen handelt.

Wer hat Anspruch?

Anspruch haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die eine Kita oder allgemeinbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten

und

die selbst oder deren Eltern eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Wohngeld nach dem WoGG bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld
- Kinderzuschlag nach dem BKGG bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) nach dem SGB XII oder
- Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG

Auch Familien, die nicht im regelmäßigen Bezug von Sozialleistungen stehen, können Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben: Wenn sie mit ihrem Familieneinkommen zwar ihren Lebensunterhalt, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe, wie z.B. die regelmäßigen Kosten für das Mittagessen, decken können, kann ein Anspruch bestehen.

Antragstellende können im Jobcenter oder beim Sozialamt nachfragen, ob für sie oder ihr Kind ein Anspruch auf diese Leistung besteht.

LAND BRANDENBURG

Die Vernetzungsstelle wird aus Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) gefördert.

Stand: Dezember 2022

Wie erfolgt die Antragstellung?

Wer Ansprechpartner für die Antragstellung ist, ist in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg unterschiedlich geregelt. In der Regel sind die Job-Center oder die Sozialämter zuständig.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) listet die Anlaufstellen für das Land Brandenburg auf. Diese sind unter dieser Internetadresse zu finden:
https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Bildungspaket/Anlaufstellen/Brandenburg/brandenburg.html

Die jeweiligen Anlaufstellen geben auch Auskunft darüber, welche Unterlagen mit eingereicht werden müssen.

Wie wird die Leistung gewährt?

Oft wird das Mittagessen von der Kreis- oder Stadtverwaltung direkt mit dem Essenanbieter abgerechnet. Möglich ist aber auch, dass die anfallenden Geldbeträge an die Familien ausgezahlt werden.
Auch dazu gibt die jeweilige Anlaufstelle konkrete Angaben.

Wichtig: Die Unterstützung wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum bewilligt und muss möglicherweise regelmäßig neu beantragt werden.

Hinweise für Erzieher*innen, Lehrkräfte, Kita-/Schulleitungen und in der Sozialarbeit Tätige

- Machen Sie die Antragsmöglichkeiten für kostenfreies Mittagessen in Ihrer Elternschaft bekannt – viele Familien kennen die Möglichkeiten oder die Voraussetzungen dafür nicht.
- Unterstützen Sie – wenn möglich – Familien und Jugendliche, die mit der Antragstellung nicht allein zurechtkommen oder vermitteln Sie Unterstützung für diese Familien.
- Tauschen Sie sich mit der/den zuständigen Bewilligungsbehörde/n in Ihrer Kommune aus. Vielleicht lassen sich einfache Verfahrensweisen finden, wie Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Behörden die Inanspruchnahme des kostenfreien Mittagessens befördern können.

Die Vernetzungsstelle hat die vorstehenden Angaben sorgfältig recherchiert, sie geben den Stand Juli 2022 wieder. Gleichwohl erfolgen die Angaben ohne Gewähr. Eine individuelle Prüfung der Anspruchsberechtigung und der Antragsbedingungen ist stets erforderlich.

LAND BRANDENBURG

Die Vernetzungsstelle wird aus Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) gefördert.

Stand: Dezember 2022